

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

Der Konzernabschluss zum 31.12.2015, die Halbjahreskonzernabschlüsse zum 30.06.2015 und 30.06.2016 sowie die Quartalsberichte zum 30.09.2015 und 31.03.2016 der Flughafen Wien Aktiengesellschaft sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

Beherrschung der Malta International Airport p.l.c. und der Malta Mediterranean Link Consortium Limited

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft hat die Malta International Airport p.l.c. und die Malta Mediterranean Link Consortium Limited zum 30.03.2016 erstmals vollkonsolidiert.

Dabei wurde die zuvor gehaltene Beteiligung um EUR 51,8 Mio. erfolgswirksam aufgewertet. Bei der Vollkonsolidierung wurden für die beiden Gesellschaften Vermögenswerte in Höhe von EUR 425 Mio. und Schulden in Höhe von EUR 184 Mio. angesetzt. In den Konzernabschlüssen zum 30.06.2015 und 31.12.2015 wurden die Beteiligungen an den Gesellschaften mittels Equity-Methode mit EUR 57,8 Mio. und EUR 60,6 Mio. dargestellt.

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft hatte ab 2006 durch vertragliche Rechte und passive Mitinvestoren die praktische Fähigkeit, beide Gesellschaften zu lenken. Da dadurch die Voraussetzungen der Beherrschung i. S. d. IFRS 10 erfüllt waren, hätte die Flughafen Wien Aktiengesellschaft die Gesellschaften bereits in den Abschlüssen zum 30.06.2015 und zum 31.12.2015 vollkonsolidieren müssen. Der Ertrag aus der Erstkonsolidierung war in den Abschlüssen zum 31.03.2016 und zum 30.06.2016 nicht zu erfassen.

Die unterlassene Vollkonsolidierung vor dem 30.03.2016 sowie die erstmalige Konsolidierung der beiden Gesellschaften zum 30.03.2016 verstoßen gegen IFRS 10.7, .20, .B42 und .B45.

Im Zuge der Korrektur erfolgt eine rückwirkende Anpassung i.S.v. IAS 8. Dies führt auf Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen zu einer Erhöhung des Eigenkapitals zum 1.1.2015 iHv EUR 117,3 Mio. (31.12.2015: EUR 119,3 Mio.) und der Verbindlichkeiten zum 1.1.2015 iHv EUR 142,7 Mio. (31.12.2015: EUR 142,0 Mio.). Das Periodenergebnis des Geschäftsjahres 2015 erhöht sich um EUR 11,4 Mio., von denen EUR 11,6 Mio. den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen sind.

Wesentliche Teile der Begründung

FWAG erwarb am 30.03.2016 die MMLC Holdings Malta Limited (MMLC Holdings; zuvor: SNC-Lavalin (Malta) Limited). Als einzige Funktion hält MMLC Holdings 38,75% der Anteile an der Malta Mediterranean Link Consortium Limited (MMLC).

FWAG hielt vor dem 30.03.2016 einen Anteil von 57,1% der MMLC. Durch den Erwerb der MMLC Holdings hat FWAG den Anteil an MMLC um 38,75% auf 95,85% erhöht.

MMLC geht auf den Privatisierungsprozess des Flughafens Malta zurück. FWAG, die SNC Lavalin Inc. (SNC) und die Bianchi & Company (1916) Limited (Bianchi) nahmen 2001 gemeinsam an der Ausschreibung der Republik Malta teil. Besonders das Wissen von FWAG aus dem Flughafenbetrieb Wien und das Wissen von SNC über die Einrichtung und Betriebsberatung von Flughafen sollte gebündelt werden.

Sie erhielten den Zuschlag für einen 40%-Anteil an Malta International Airport p.l.c. (MIA). FWAG, SNC und Bianchi gründeten die Zwischenholding MMLC 2002, um den Anteil an MIA zu erwerben. Die Tätigkeit von MMLC beschränkt sich darauf, den Anteil von 40% an der MIA zu halten und zu verwalten; darunter fallen die Steuerung und Entwicklung, die Aufstockung und der Verkauf der Beteiligung.

MIA betreibt den internationalen Flughafen von Malta.

Steuerung der Mediterranean Link Consortium Limited (MMLC)

Beschlussfassende Organe von MMLC sind die Hauptversammlung und der Board of Directors (BoD).

Der BoD von MMLC besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Diese dürfen von den Gesellschaftern wie folgt bestellt werden:

Gesellschafter	BoD-Mitglieder MMLC
FWAG	5 Directors
MMLC Holdings	3 Directors
Airport Investments Limited	1 Director

Der Chairman des BoD von MMLC wird von FWAG bestellt, der Vice-Chairman des BoD wird von SNC Lavalin Malta Limited bestellt.

Der BoD fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Chairman doppelt.

Satzungsgemäß kann die Hauptversammlung bestimmte Beschlüsse nur durch höhere Beteiligungsmehrheiten mit 58%, 75% oder 100% der Stimmrechte fassen.

Für gesetzlich vorgesehene außerordentliche Beschlussfassungen ist eine Mehrheit mit 58% der Stimmrechte erforderlich, darunter fallen:

- Erwerb eigener Anteile (Malta Companies Act, Chapter 386, Artikel 106 (1)) ;
- Kapitalherabsetzungen (Malta Companies Act, Chapter 386, Artikel 106 (2));
- Änderung der Währung, auf die das Grundkapital lautet (Malta Companies Act, Chapter 386, Artikel 186 (2)); sowie
- Bestellung oder Nominierung eines Liquidators (Malta Companies Act, Chapter 386, Artikel 270 (1) und 279 (1)).

Für folgende Beschlussgegenstände ist eine außerordentliche Beschlussfassung mit 75% Mehrheit erforderlich:

- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses;
- Ausgabe oder Einziehung von Eigenkapital oder Schuldtiteln (Aktien, Schuldscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionen sowie anderen Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten oder Bezugsrechten);
- Genehmigung von Budgets für Finanzierung und Investition;
- Bestellung des Abschlussprüfers;
- Verlegung des Bilanzstichtags;
- Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen (die nicht vom genehmigten Budget gedeckt sind) mit einem Wert > LM 100.000 (maltesische Lira; rd. EUR 233.000);
- Beteiligungen an Joint Ventures;
- Umgründungs-/Spaltungsvorgänge;
- Wesentliche Änderungen hinsichtlich und/oder Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile davon sowie der Erwerb und/oder die Aufnahme neuer Unternehmungen;
- Verpfändung sämtlicher oder eines wesentlichen Teils der Vermögensgegenstände der Gesellschaft;
- Aufnahme/Begebung von Darlehen > LM 25.000 (rd. EUR 58.000; sofern nicht vom genehmigten Budget gedeckt);
- Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die dazu führen (können), dass Vereinbarungen mit der Republik Malta nicht eingehalten werden können oder die einen Covenants-Bruch auslösen könnten;
- Beendigung der Gesellschaft und Bestellung eines Liquidators;
- Investment-Entscheidungen > LM 1.000.000 (rd. EUR 2.330.000);
- wesentliche Abänderungen des Budgets;
- Festsetzung der Management-Vergütungen; sowie
- Beschlussfassung, in Fällen, in denen keine Einstimmigkeit im BoD über eine Angelegenheit, zu der sämtliche Mitglieder einem Stimmverbot unterliegen, erzielt werden kann.

Für folgende Beschlussgegenstände ist eine außerordentliche Beschlussfassung mit 100% Mehrheit erforderlich:

- Änderungen des Memorandum of Association und der AoA von MMLC;
- Änderungen der Anteilsqualität von einer Aktien-Gattung zur anderen oder die Änderungen der Rechte, die mit einer Aktien-Gattung verbunden sind;
- Eingehen von Garantie-Verpflichtungen für Verpflichtungen Dritter;
- Darlehens- oder Kreditgewährung sowie Vorauszahlungen an Gesellschafter; sowie
- das Eingehen von Garantie-Verpflichtungen für Verpflichtungen von Gesellschaftern.

Ein außerordentlicher Beschluss für ein Budget von MMLC wurde Ende 2002 gefasst. Die beschlossene Unterlage wurde auf Basis des Geschäftsplans von MIA erstellt und enthält die Planung der Ergebnisse aus Dividenden von MIA auf Ebene des Einzelunternehmens MMLC. Die Planung betrifft besonders die Rückführung einer Finanzierung und die Ausschüttung von Dividenden.

Dividendenbeschlüsse gehören nicht zu den außerordentlichen Beschlussfassungen und werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; sie dürfen allerdings die vom BoD vorgeschlagene Höhe nicht überschreiten. Der BoD hat den höchstmöglichen Betrag unter der Berücksichtigung noch anfallender Mittelabflüsse vorzuschlagen.

Steuerung der Malta International Airport p. l. c. (MIA)

Seit dem Jahr 2002 halten MMLC 40% und die Republik Malta 20% der Aktien von Malta International Airport p.l.c. (MIA). Seit 2006 hält FWAG durch ihr Tochterunternehmen VIE (Malta) Limited 10,1% an MIA.

Die übrigen MIA-Aktien befinden sich im Streubesitz, bestehend aus ca. 5.000 maltesischen Familien.

Die Aktien von MIA sind in drei Gattungen unterteilt:

- Die 81.179. 990 A-Shares sind an der maltesischen Börse notiert.
- Die 54.120.000 B-Shares haben dieselben Rechte wie A-Shares. Bis zum 26.07.2017 unterliegen die B-Shares einem Veräußerungsverbot.
- Die 10 C-Shares haben zusätzlich zu den Rechten der A-Shares spezifische Rechte für die Republik Malta. C-Shares sind dauerhaft nicht übertragbar.

Die Anteilseigner von MIA verteilen sich wie folgt:

Aktionär	Anteil EK	Aktiengattung	Anzahl
MMLC	40,0%	B-Shares	54.120.000
Republik Malta	20,0%	A-Shares	27.059.990
Republik Malta	0,0%	C-Shares	10
VIE (Malta) Limited	10,1%	A-Shares	13.665.300
Streubesitz	29,9%	A-Shares	40.454.700

Beschlussfassende Organe von MIA sind die Hauptversammlung und der BoD.

Die Hauptversammlung ist grundsätzlich nur beschlussfähig, wenn 51% der Stimmrechte anwesend sind. Wenn die Hauptversammlung nicht beschlussfähig zusammentritt, wird die Hauptversammlung um eine Woche verschoben; die verschobene Hauptversammlung ist unabhängig von der Menge der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig. Beschlüsse fasst die Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Außerordentliche Beschlussfassungen können nur mit 61% der ausgegebenen Stimmrechte und 75% der anwesenden Stimmrechte gefasst werden; sollte nur eine der beiden Mehrheiten bei einer Abstimmung erfüllt werden, darf der Beschluss in

einer verschobenen Hauptversammlung innerhalb von 30 Tagen mit einfacher Mehrheit der ausgeübten Stimmrechte beschlossen werden. Zu den außerordentlichen Beschlussfassungen zählen die folgenden Punkte:

- Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
- Änderungen, Zusätze oder Löschungen des Memorandum of Association der MIA sowie der AoA von MIA;
- Verschmelzungs-/Spaltungs-Vorgänge;
- Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft;
- Wesentliche Änderungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebs;
- Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile davon;
- Ausgabe oder Einziehung von Eigenkapital oder Optionen; sowie
- Beschluss einer Dividende unterhalb des Vorschlags des BoD.

Der BoD besteht aus fünf Non-Executive Directors und drei Executive Directors (Chief Executive Officer (CEO), Chief Finance Officer und Chief Commercial Officer).

Zwei Non-Executive Directors werden durch MMLC und ein Non-Executive Director wird durch die Republik Malta besetzt. Die zwei verbleibenden Non-Executive Directors werden durch die übrigen Aktionäre (VIE (Malta) Limited und Streubesitz) gewählt. Von den beiden durch MMLC zu besetzenden Non-Executive Directors wurde bis zum 30.03.2016 jeweils einer von FWAG und SNC vorgeschlagen.

Für die beiden durch die übrigen Anteilseigner zu bestellenden Non-Executive Directors kann jeder Anteilseigner einen Vorschlag machen. Die Vorschläge müssen von mindestens 250.000 Aktien unterstützt werden. Wenn zwei oder weniger Vorschläge gemacht werden, gelten die Vorschläge als angenommen.

Der CEO wird durch MMLC vorgeschlagen; er ist von den Non-Executive Directors zu ernennen, solange die Vertragsbedingungen marktkonform sind.

Sobald der CEO ernannt ist, werden die zwei anderen Executive Directors auf Vorschlag des CEO besetzt.

Zusammengefasst bestanden folgende Rechte, die Mitglieder des BoD von MIA zu besetzen:

Aktionär	BoD-Mitglieder MIA
MMLC	3 Executive Directors
MMLC, auf Vorschlag von FWAG durch vertragliches Recht	1 Non-Executive Director
MMLC, auf Vorschlag von SNC durch vertragliches Recht	1 Non-Executive Director
Republik Malta	1 Non-Executive Director
übrige Aktionäre (Streubesitz und FWAG durch VIE (Malta) Limited)	2 Non-Executive Directors

Einer der zwei Non-Executive Directors für die übrigen Aktionäre wurde in der Vergangenheit stets durch FWAG gestellt.

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2007 und dem 30.03.2016 stellte FWAG zu jedem Zeitpunkt die Executive Directors und mindestens einen Non-Executive Director. In mindestens acht von neun Perioden wurden zwei Non-Executive Directors für die übrigen Aktionäre in den BoD berufen; FWAG stellte stets einen dieser Non-Executive Directors.

Im Jahr 2015 blieben zwei Posten im BoD von MMLC durch FWAG unbesetzt. Ein Executive Director wurde nicht ersetzt und ein durch FWAG vorzuschlagende und durch MMLC zu besetzende Non-Executive Director war in der Zeit vom 01.09.2016 bis 16.09.2016 nicht ersetzt. Die Neubesetzung von Non-Executive Directors der Hauptgesellschafter und Executive Directors ist satzungsmäßig vorgesehen.

Im BoD dürfen Mitglieder nicht an Abstimmungen teilnehmen, bezüglich deren Gegenstand sie durch einen Vertrag oder einen anderen Geschäftsvorfall befangen sind. Befangen sind Mitglieder auch, wenn der nominierende Anteilseigner befangen in diesem Sinne ist. Der BoD von MIA trifft Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Bestimmte Entscheidungen des BoD sind nur mit einer Mehrheit von 5 Mitgliedern gültig:

- Bestätigung und wesentliche Änderung der Unternehmensplanung (bei jeder Anpassung von Parametern, Zielwerten und Investitionen um 10% oder mehr);
- Verträge und Ausgaben außerhalb der Unternehmensplanung von mehr als EUR 2,3 Mio.;
- Investitionen und Veräußerungen außerhalb der Unternehmensplanung von mehr als EUR 2,3 Mio.;
- Vereinbarungen über Profit Sharing, Boni oder andere Anreizsysteme für Angestellte oder Mitglieder des BoD von MIA;
- Ausgabe neuer Aktien;
- Auswahl des Abschlussprüfers; sowie
- Beilegung und Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 1,2 Mio.

Beherrschung von MMLC und MIA

Durch den Erwerb der MMLC Holdings erhöhte FWAG am 30.03.2016 seinen Anteil an MMLC von 57,1% auf 95,85%. FWAG hielt bereits vor dem Erwerb 10,1% der Anteile an MIA direkt. Als Zeitpunkt der Erstkonsolidierung von MIA und MMLC bestimmte FWAG den 30.03.2016. Der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Tag an dem die Beherrschung erlangt wird (IFRS 3 Appendix A und IFRS 10.20). Das Unternehmen hatte daher zu prüfen, ob FWAG die Beherrschung über die Gesellschaften MIA und MMLC am 30.03.2016 erlangte.

Ein Investor beherrscht ein Beteiligungsunternehmen nur dann, wenn er alle nachfolgenden Eigenschaften besitzt (IFRS 10.7):

- (a) die Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen;
- (b) eine Risikobelastung durch oder Anrechte auf schwankende Renditen aus seinem Engagement in dem Beteiligungsunternehmen;
- (c) die Fähigkeit, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen dergestalt zu nutzen, dass dadurch die Höhe der Rendite des Beteiligungsunternehmens beeinflusst wird.

Anrechte auf schwankende Renditen hat FWAG durch die Anrechte auf Dividenden und auf Erlöse etwaiger künftiger Verkäufe von Anteilen. Daher ist das Kriterium b) für MIA und MMLC bereits vor dem 30.03.2016 erfüllt. Ausschlaggebend ist, zu welchem Zeitpunkt die ausreichende Verfügungsgewalt über MMLC und MIA erlangt wurde.

Sowohl bei einem Beteiligungsunternehmen als auch bei einem operativen Unternehmen ist ein Einfluss durch Verfügungsgewalt auf die Rendite anzunehmen. Der Einfluss auf die Rendite fehlt nur bei Agenten, denen die Führung eines Unternehmens delegiert wurde (IFRS 10.18). Da in beiden Gesellschaften die Gesellschafter Entscheidungen in eigenem Namen und aus eigenen wirtschaftlichen Interessen treffen, ist der Einfluss auf die Rendite als erfüllt anzusehen.

In den beiden Fällen MMLC und MIA kommt es also auf die Verfügungsgewalt an, um Beherrschung auszuüben. Ein Investor besitzt Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen, wenn er über bestehende Rechte verfügt, die ihm die gegenwärtige Fähigkeit verleihen, die maßgeblichen Tätigkeiten, d.h. die Tätigkeiten, die die Renditen des Beteiligungsunternehmens wesentlich beeinflussen, zu lenken (IFRS 10.10).

Zur Beurteilung über die Beherrschung geben die IFRS ein Prüfschema vor. Danach sind folgende Faktoren zu berücksichtigen, wenn die Verfügungsgewalt beurteilt wird (IFRS 10.B3 (a)-(c)):

- (a) Zweck und Gestaltung des Beteiligungsunternehmens: Daraus können Indizien darüber abgeleitet werden, wie Verfügungsgewalt ausgeübt werden kann und wer ein besonderes Interesse daran hat (dazu IFRS 10.B5-.B8).
- (b) Maßgebliche Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse über diese Tätigkeiten: Die maßgeblichen Tätigkeiten umfassen die verschiedenen betrieblichen und finanziellen Tätigkeiten, mit erheblichen Auswirkungen auf die Renditen in der gegenwärtigen Lebensphase des Beteiligungsunternehmens (dazu IFRS 10.B11-.B13).
- (c) Gegenwärtige Fähigkeit des Investors, die maßgeblichen Tätigkeiten mit seinen Rechten zu lenken: Dabei ist zu prüfen, welche Rechte des Investors bestehen, welche Rechte anderer Investoren ihn an der tatsächlichen Ausübung hindern und ob die ausübbareren Rechte zur Lenkung ausreichen (dazu IFRS 10.B14-.B54).

Da sich Zweck und Gestaltung, Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse, Fähigkeit und Rechte für beide Gesellschaften unterscheiden, wird die Verfügungsgewalt über MIA und MMLC im Folgenden einzeln analysiert und beurteilt:

Verfügungsgewalt über MMLC

Maßgebliche Tätigkeiten von MMLC

MMLC wurde zur Beteiligung einiger strategischer Investoren an MIA im Zuge der Privatisierung des Flughafens Malta gegründet. FWAG hatte sich an MMLC mehrheitlich beteiligt. Besonders durch die beiden Hauptgesellschafter FWAG (57,1%) und SNC (38,75%) sollten Kenntnisse zum Betrieb eines Flughafens gebündelt werden. FWAG konnte Wissen aus dem Betrieb des Flughafens Wien beitragen; SNC konnte Wissen bei der Erstellung einschlägiger Infrastruktur beitragen. Mit diesem

Profil erhielten die Investoren im April 2002 den Zuschlag auf einen 40%-Anteil an MIA mit einigen Sonderrechten durch die Republik Malta. In einem Gesellschaftervertrag wurde darüber hinaus vereinbart, die Stimmrechte der MMLC zwischen FWAG und SNC aufzuteilen. Zweck und Gestaltung von MMLC zeigen die Absicht der Investoren, eine gemeinsame Beteiligung an MIA zu erreichen. Bereits ab Gründung von MMLC hatte FWAG ein höheres Risiko aus dieser Beteiligung, da die Kapitalbeteiligung von FWAG höher als die der anderen strategischen Partner war.

Die wesentliche Geschäftstätigkeit von MMLC ist die Verwaltung der Beteiligung an MIA. Dazu nennt die Gründungsurkunde von MMLC Verwaltung, Steuerung und Entwicklung des Anteils an MIA. Die IFRS nennen die Verwaltung von finanziellen Vermögenswerten als Beispiel für maßgebliche Tätigkeiten (IFRS 10.B11). Bei diesen Aufgaben haben üblicherweise Entscheidungen aber die Veräußerung bestehender Anteile, die Verwendung der Rendite sowie die Steuerung von MIA den höchsten Einfluss auf die Rendite von MMLC:

- Da die Veräußerung der gehaltenen B-Shares an MIA bis zum 26.07.2017 unzulässig ist, ist die Veräußerung nicht als Teil der maßgeblichen Tätigkeiten zu berücksichtigen (IFRS 10.B13).
- Die Verwendung der Rendite kann bei einer Gesellschaft mit nur einer Beteiligung und ohne sonstigen gegenwärtigen Auftrag (z.B. zur Aufstockung des Portfolios) nur geringen Einfluss auf die Rendite haben. Sie kann aber zumindest ein gewisser Teil der maßgeblichen Tätigkeiten sein.
- Höchsten Einfluss auf die Rendite von MMLC hat die Steuerung von MIA als einziges Vermögen. Die Wertentwicklung des Anteils an MIA bzw. die Ausschüttungen von MIA an MMLC bestimmen die Rendite von MMLC. Daher ist Einflussnahme auf die Geschäfte von MIA eine maßgebliche Tätigkeit von MMLC.

Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten von MMLC

Die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten Steuerung von MIA und Dividendenbeschluss von MMLC werden auf unterschiedlichen Ebenen getroffen.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Dividenden; der BoD von MMLC schlägt den CEO von MIA vor. Die zwei Non-Executive Directors wurden direkt durch die strategischen Partner besetzt. Da alle Entscheidungen die maßgeblichen Tätigkeiten betreffen, sind alle Entscheidungsebenen und -gremien zu berücksichtigen.

FWAG waren bereits vor dem 30.03.2016 die Mehrheiten in der Hauptversammlung (57,1% der Stimmrechte) und im BoD von MMLC (5 von 9 Mitgliedern) zuzurechnen. Der Dividendenbeschluss und der Vorschlag des Managements konnten daher bereits seit der Gründung von MMLC durch FWAG getroffen werden.

Der FWAG-Mehrheit in der Hauptversammlung bleibt somit der größtmögliche Entscheidungsspielraum über die Ausschüttung von MMLC.

Der Investor mit dem größten Einfluss auf MIA kann die maßgebliche Tätigkeit Steuerung von MIA für sich beanspruchen. Wenn der größte Einfluss dagegen nur durch die Investoren gemeinsam ausgeübt werden kann, liegt keine Beherrschung eines einzelnen Investors vor (IFRS 10.B23 (b)). Die IFRS unterscheiden vier Kategorien von Einfluss auf Beteiligungsunternehmen: die Beherrschung ist der höchste Einfluss, danach die gemeinschaftliche Führung, der maßgebliche Einfluss und zuletzt

die Finanzinvestition in Eigenkapitalinstrumente. Steht FWAG also die Beherrschung über MIA zu, wird dadurch auch die Verfügungsgewalt über MMLC ausgeübt.

Verfügungsgewalt über MIA

Maßgebliche Tätigkeiten von MIA

Die wesentliche Geschäftstätigkeit von MIA ist der Betrieb des internationalen Flughafens von Malta. Da die Gewinne bzw. Dividenden von MIA mit dem Flughafenbetrieb erwirtschaftet werden, sind Aktivitäten in diesem Zusammenhang die maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens. Auch die Berücksichtigung von Zweck und Gestaltung der Gesellschaft ergeben keine Hinweise auf weitere maßgebliche Tätigkeiten.

Besetzung der Entscheidungsgremien

Die Verfügungsgewalt über MIA hat, wer die Entscheidungen über den Flughafenbetrieb treffen kann (IFRS 10.B9). Beispiele für Entscheidungen über maßgebliche Tätigkeiten sind Festlegung von Entscheidungen über den Betrieb und das Kapital des Beteiligungsunternehmens, einschließlich des Budgets, sowie die Bestellung, Vergütung und Kündigung des Managements (IFRS 10.B12).

Die Entscheidungsträger von MIA sind Hauptversammlung und BoD. Die Hauptversammlung trifft eine Reihe von Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der BoD fällt die Entscheidungen zum Geschäftsbetrieb grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der bis zu 8 Mitglieder, die Festlegung des Budgets und große Investitionen werden allerdings mit mindestens 5 Mitgliedern getroffen.

FWAG hatte bereits vor dem Erwerb von MMLC Holdings die Stimmrechtsmehrheit von 50,1% in der Hauptversammlung von MIA: Das Abstimmungsverhalten für die 40% von MMLC konnte durch die Mehrheit im BoD von MMLC bestimmt werden; 10,1% wurden über VIE (Malta) Limited gehalten.

FWAG konnte daher Beschlüsse fassen, die in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmrechtsmehrheit zu entscheiden waren (z. B. Dividende). Allein aus den Stimmrechten der Hauptversammlung kann die Beherrschung nur in einfachen Fällen abgeleitet werden (IFRS 10.11). Da die Entscheidungen mit einfacher Stimmrechtsmehrheit nur bestimmte operative Entscheidungsbefugnisse umfasst und besonders die Besetzung des BoD und anderer Managementposten alternativ geregelt ist, verließ die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung für sich genommen nicht zwangsläufig eine Verfügungsgewalt über den Flughafenbetrieb. Wesentliche Entscheidungen über den Flughafenbetrieb werden im BoD getroffen (z.B. Budgetbeschlüsse und -anpassungen, wesentliche Investitionen und Veräußerungen).

Im BoD von MIA konnte FWAG durch den Anteil an MMLC vor dem 30.03.2016 vier Mitglieder bestimmen (drei Executive Directors und einen Non-Executive Director); seit dem 30.03.2016 kann FWAG fünf Mitglieder (ein zusätzlicher Non-Executive Director) bestimmen. Da der BoD von MIA maximal acht Mitglieder hat, hatte FWAG eine zwingend durchsetzbare Mehrheit durch den Anteil an MMLC erst nach dem Erwerb der zusätzlichen Anteile an MMLC am 30.03.2016.

Neben den Entsenderechten für die Hauptgesellschafter MMLC (40%) und Republik Malta (20%) waren zwei weitere Non-Executive Directors durch die übrigen Aktionäre (40%) zu besetzen. Unter den übrigen Aktionären hielt FWAG seit 2006 einen

10,1%-Anteil und konnte so an der Besetzung zweier zusätzlicher Non-Executive Directors teilnehmen. Mit 10,1% der MIA-Aktien hatte FWAG auch vor dem 30.03.2016 das einzige erhebliche Aktienpaket gegenüber 29,9% weitgestreuten Aktionären (Streubesitz) und schaffte es daher stets, einen der beiden zusätzlichen Non-Executive Directors zu besetzen.

Diese Besetzungsmöglichkeit war bei der Beurteilung der Verfügungsgewalt zu berücksichtigen. Ein Investor ohne Stimmrechtsmehrheit verfügt dann über ausreichende Rechte, die ihm Verfügungsgewalt verleihen, wenn er die praktische Möglichkeit zur einseitigen Lenkung der maßgeblichen Tätigkeiten besitzt (IFRS 10.B41). FWAG hatte daher zu prüfen, welche Mehrheiten im BoD praktisch gebildet werden konnten.

Bei der Beurteilung, ob die Stimmrechte eines Investors ausreichen, um ihm Verfügungsgewalt zu verleihen, berücksichtigt der Investor alle Sachverhalte und Umstände, wie die Größe seines Stimmrechtsbesitzes im Verhältnis zur Größe und Verteilung der Stimmrechte anderer Investoren (IFRS 10.B42 (a) und .B43). Kriterien sind die Menge der Stimmrechte, die Relation zu den anderen Stimmberechtigten und Organisationsmöglichkeiten anderer Stimmberechtigter (IFRS 10.B42 (a) (i) bis (iii)).

Innerhalb der übrigen Aktionäre hatte FWAG mehr Stimmrechte an MIA als die Parteien des Streubesitzes; es bestanden keine Anzeichen für eine Organisation der Streubesitzaktionäre.

Daher war die Möglichkeit, einen weiteren Non-Executive Director durch FWAG zu besetzen, anzunehmen. Die tatsächliche Größe des 10,1%-Anteils ist zunächst in Relation zu den Stimmberechtigten (40%) zu sehen; außerdem war keine Mehrheit bei einer Verhältniswahl erforderlich, sondern die mindestens zweitgrößte Stimmmenge, um einen der beiden BoD Posten zu erlangen. Auch wenn die Anwendungsbeispiele des IFRS 10 auf Wahlen unter 100% der Stimmrechte abzielen, lassen sie sich hier heranziehen: Die praktische Dominanz der Wahl ist hinreichend erwiesen, wenn eine erhebliche Beteiligung bei ansonsten weit gestreutem Streubesitz existiert (IFRS 10 Appendix B Beispiel 4); FWAG hatte also anzunehmen, bei der Wahl der Repräsentanten der übrigen Aktionäre seit 2006 einen Posten zu besetzen, solange nicht andere Umstände gegen die Verfügungsgewalt sprachen (IFRS 10.B45).

In Relation zu den über 5.000 beteiligten maltesischen Familien handelt es sich bei 10,1% um einen sehr großen Anteil. Und bei der vorliegenden Streuung war ein abgestimmtes Verhalten von Streubesitzaktionären mit mehr als 20,2% zur Besetzung beider Non-Executive Directors nicht absehbar. Zwei von drei Kriterien zur praktischen Möglichkeit, einen weiteren Non-Executive Director zu stellen, waren somit erfüllt. Die praktische Möglichkeit zur mehrheitlichen Besetzung des BoD war also bereits vor dem 30.03.2016 naheliegend.

Selbst wenn die Kriterien nicht eindeutig gewesen wären, wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob sich ein eindeutiger Schluss aus Abstimmustern bei früheren Hauptversammlungen ziehen lässt (IFRS 10. B45). Die vergangenen Hauptversammlungen zeigt den Streubesitz als vollständig passiv: In keinem Fall seit dem 01.01.2007 wurde ein Non-Executive Director durch den Streubesitz gewählt. Alle Mitglieder des BoD wurden jeweils von FWAG und Bianchi vorgeschlagen und mangels Gegenkandidaten als gewählt betrachtet. Eine umfassende Änderung des Wahlverhaltens hätte eintreten müssen, um den Zugriff auf den BoD-Posten zu ver-

hindern: (1) Es hätte eine Wahl geben müssen; (2) die Beteiligung an der Hauptversammlung hätte von bisher faktisch 71,1% auf über 93,2% steigen müssen; und (3) selbst bei 93,2% hätte das Wahlverhalten des Streubesitzes vollständig abgestimmt sein müssen. Hinweise auf eine so außergewöhnliche Veränderung der Abstimmuster bestanden nicht. FWAG hatte somit die erforderliche Gewissheit, durch seine Präsenzmehrheit mittels des direkt gehaltenen 10,1%-Anteils ein weiteres Mitglied des BoD zu stellen.

Verfügungsgewalt besteht, wenn die Kriterien für de facto-Rechte klar erfüllt sind (IFRS 10.B46). Die Prüfung der Kriterien anhand vergangener Abstimmuster ist dabei verpflichtend (IFRS 10.B45); sie darf nicht mit dem Verweis, das Ergebnis könne theoretisch anders ausfallen, ignoriert werden. Die IFRS gehen nämlich von praktisch durchsetzbaren statt von vollständig gesicherten Rechten aus (IFRS 10.B18 und .B42). Die Berücksichtigung des Abstimmverhaltens erbringt den eindeutigen Hinweis auf die praktische Möglichkeit, den zusätzlichen BoD-Posten zu besetzen; da der gesamte Streubesitz passiv war, reichte FWAG der Vorschlag für einen Non-Executive Director. Die vergangenen Abstimmuster waren bekannt; FWAG hätte daher das Abstimmuster beachten müssen. Es lag nicht im Ermessen des Unternehmens, die Kriterien einseitig zu übergehen (IFRS Conceptual Framework CF.QC14).

Ein Investor, der die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeiten hat, besitzt Verfügungsgewalt, auch wenn seine Weisungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (IFRS 10.12). Also wäre selbst im Extremfall nicht ausgenutzter Rechte von bestehender Verfügungsgewalt auszugehen. Dieser Extremfall liegt bei MIA allerdings nicht vor: FWAG war in der Lage, Entscheidungen des BoD ohne andere Investoren zu treffen; lediglich für einen Budgetbeschluss fehlte FWAG zeitweilig die qualifizierte Mehrheit. Die Neubesetzung der unbesetzten BoD-Plätze konnte allerdings eingefordert werden. Solange FWAG jederzeit die erforderliche Mehrheit herstellen konnte, bestand auch zu diesem Zeitpunkt Verfügungsgewalt über MIA (IFRS 10.B24, Beispiel 3A).

Mit 50,1% der Stimmrechte in der Hauptversammlung und 5 von 8 Mitgliedern des BoD von MIA hatte FWAG die erforderlichen Mehrheiten für wichtige Entscheidungen (einschließlich der Budgets von MIA). Stimmen anderer Investoren waren dafür nicht erforderlich.

Besonderer Einfluss von SNC im BoD von MIA

Eine aktive Rolle des SNC-Vertreters schränkt die Verfügungsgewalt von FWAG nicht ein (IFRS 10.14). Um FWAG die Verfügungsgewalt zu entziehen, müssten die anderen Investoren (SNC und Republik Malta) gemeinsam ausreichend substanzielle Rechte haben, um eine Entscheidung selbst zu fällen oder zu blockieren (IFRS 10.B25). Mit einem Sitz für SNC gegenüber bis zu 5 Sitzen für FWAG war der Einfluss von SNC auf die Entscheidungen im BoD von MIA enden wollend; eine vertragliche Bindung der Entscheidungen an die Expertise des SNC-Vertreters im BoD bestand nicht.

Bei der Feststellung der Verfügungsgewalt war der Streubesitz von MIA passiv (IFRS 10.B42 und .B45). Allein daraus ergeben sich ausreichende Besetzungsrechte von FWAG im BoD, um Entscheidungen entgegen dem Stimmrecht von SNC durchzuführen.

Vermeintlich wichtige Rechte kommen somit der SNC Lavalin (Malta) Limited nicht zu. FWAG waren 50,1% der Stimmrechte in der Hauptversammlung und fünf Stimmrechte im BoD von MIA bereits vor dem 30.03.2016 zuzurechnen. Mit diesen Rechten konnte das Unternehmen auch davor die wichtigen Entscheidungen über die Lenkung des Flughafenbetriebs (Dividende, Management, Budget) treffen. Die Ausübbarkeit war nicht eingeschränkt durch die Rechte oder Dienstleistungen anderer. Da so die maßgebliche Tätigkeit gelenkt werden konnte, wären Verfügungsgewalt und Beherrschung über MIA gegeben.

Da FWAG den größtmöglichen Einfluss auf MIA ohne die Zustimmung von SNC allein ausüben konnte, konnte FWAG auch die maßgeblichen Tätigkeiten der MMLC (Verwaltung der gegenwärtig unverkäuflichen Beteiligung an MIA) lenken; Verfügungsgewalt und Beherrschung über MMLC bestanden ebenfalls vor dem 30.03.2016.

FWAG beherrschte MIA und MMLC somit bereits vor dem Erwerb von MMLC Holdings am 30.03.2016 und vor dem 30.06.2015. Da die Beteiligungs- und Vertragsverhältnisse mindestens seit 2006 unverändert sind, bestand die Beherrschung bereits seit 2006.

Die Konsolidierung eines Beteiligungsunternehmens beginnt an dem Tag, an dem der Investor die Beherrschung über das Unternehmen erlangt (IFRS 10.20). Eine Erstkonsolidierung durch den zusätzlichen Erwerb der Anteile an MMLC am 30.03.2016 verstößt daher gegen IFRS 10. MMLC und MIA waren bereits in den Abschlüssen zum 30.06.2015, zum 31.12.2015 und zum 30.06.2016 und in den dazwischenliegenden Quartalsberichten als Tochterunternehmen zu konsolidieren.

Änderungen bei der Beteiligungsquote eines Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, sind direkt im Eigenkapital zu erfassen (IFRS 10.23). FWAG hatte bei Erwerb von MMLC Holdings die Aufteilung der beherrschenden und nicht beherrschenden Anteile anzupassen (IFRS 10.B96); es war kein Gewinn aus der Transaktion zu erfassen.